

als an den von der Polizei-Direction genehmigten Aufstellungspunkten stehen zu lassen;

e) überhaupt haben die Mitglieder der Dienstmann- oder Pächter-Institute und Vereine die erhaltenen Aufträge und übernommenen Dienstverrichtungen ungesäumt und unweigerlich auszuführen, auch soll ein Jeder stets ein Exemplar dieses Regulativs und des betreffenden Reglements sammt Tarif bei sich führen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsichtnahme vorlegen.

Zu widerhandlungen können, außer den in der Instruction angedrohten Nachtheilen, auch noch polizeilich mit Geldstrafen bis 5 Thaler, oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, auch kann je nach Beschaffenheit des Falles die Entlassung des Betreffenden aus der Function als Dienstmann, Pächter u. s. w. verfügt werden.

§ 7. Wird die gänzliche Auflösung eines Dienstmann- oder Pächter-Instituts und Vereins beschlossen, so hat Dies der Vorstand vier volle Wochen vor der beabsichtigten Auflösung bei der Königl. Polizei-Direction anzumelden.

Die bloße Aufkündigung des Dienstverhältnisses aber zwischen dem Vorstände und einem Dienstmanne u. s. w. ist der freien Vereinbarung unter den Vertragschließenden überlassen, es müssen jedoch von den Vorständen feste Bestimmungen hierüber in das nach § 2 sub 2. erwähnte Reglement aufgenommen werden.

§ 8. Lohn- und Handarbeiter, welche zu kein in der nach § 1 autorisirten Dienstmann-, Pächter-Institute und Vereine gehören, haben auf die Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer (uniformartiger) Bekleidung und besonderer Abzeichen kein Recht; sie sind aber den durch sitten- und verkehrspolizeiliche Rücksichten gebotenen, insbesondere den unter b., c. und d. in § 6 dieses Regulativs gedachten Vorschriften ebenfalls unterworfen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

§ 9. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. December 1868 in Wirksamkeit.

Dresden, am 21. November 1868.

(Bemerkung. Die hiesigen Dienstmann-Institute finden sich im V. Abschn. S. 118 verzeichnet.)

VI. Dienstboten- und Conditions-Nachweisungsbüreau betr.

Die Inhaber von Dienstboten- und Conditions-Nachweisungsbüreau haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der K. Polizei-Direction hiervon Anzeige zu machen und sind verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Der K. Polizei-Direction darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefundenen Unregelmäßigkeiten vorliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seiten der fraglichen Geschäftsinhaber zieht Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen nach sich, soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuches

einschlägt. (Vgl. Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung v. 16. Septbr. 1869 u. Regulativ v. 30. April 1865.)

(Anmerkung. Die Inhaber obgedachter Büreau s. im VI. Abschnitt d. Abth.)

VII. Straßenpolizei

(Vergl. deshalb auch wohlfahrtspol. Bestimmungen sub B. VIII.)

1) Revidirtes Regulativ über Benutzung öffentlichen Stadtraums zu Privatziwecken vom 31. Juli 1869 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath).

Ueber die Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privatziwecken ist im Einverständnisse des Stadtverordneten-Collegiums und unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, namentlich zur Ausstellung, beziehentlich Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu, insoweit die Unterhaltung jenes Areals der Stadtgemeinde obliegt, die Genehmigung bei dem Stadtrathe nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der Königl. Polizei-Direction unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen kann.

§ 2. Dafern dem Gesuche Hindernisse nicht entgegenstehen, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. In Fällen jedoch, wo die Wiederbeseitigung der Platzbenutzung als unabweislich sich darstellt, ist der Stadtrath und beziehentlich selbst die Königl. Polizei-Direction befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen und die Räumung zu veranstalten.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von drei Pfennigen für eine Quadratelle ungepflasterten Weges oder Platzes, fünf Pfennigen für eine Quadratelle gepflasterten Straßen- oder Platzraums.

Die Raumgewährung zur Aufstellung von Schau-buden und dergl. bleibt hiervon ausgeschlossen und jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Platzzinses beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum zu dem besonderen Benutzungszwecke angewiesen oder belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung und vollständige Reinigung des Raumes bewirkt worden ist.

§ 5. Der Platznutzer hat sich streng innerhalb der Grenzen des ihm bewilligten Raumes zu halten. Für die Benutzung des von ihm zu unterhaltenden Trottoirs, insoweit sie ihm gestattet worden und, wenn Trottoirs oder besondere Fußwege nicht vorhanden oder weniger als 3 Ellen breit sind, für einen von der Grundstücksfronte an zu bemessenden Streifen dieser Breite hat der Platznutzer Platzzins nicht zu entrichten.

Für Benutzung von Fußwegareal, dessen Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, ist der in § 3 normirte Platzzins zu erheben.